

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Festlegung der Voraussetzungen für die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet
— Drucksache 8/631 —

A. Problem

Die Vorschriften über die Nacherhebung von Zöllen sollen harmonisiert werden.

B. Lösung

Zu niedrig erhobene Zölle können innerhalb von drei Jahren nacherhoben werden. Eine Nacherhebung ist ausgeschlossen, wenn der Zollschuldner gutgläubig war und wenn die Bemessungsgrundlagen für die ursprüngliche Festsetzung von der Behörde entweder selbst ermittelt oder von ihr förmlich festgestellt worden sind. Beruht die zu niedrige Festsetzung auf einem schuldhaften Verhalten des Beteiligten, so richtet sich die Nacherhebung nach nationalem Recht.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
von der Vorlage — Drucksache 8/631 — Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 8. September 1977

Der Finanzausschuß

Frau Funcke Dr. Spöri

Vorsitzende Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Spöri

Die Vorlage — Drucksache 8/631 — wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 13. Mai 1977 dem Finanzausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 7. September 1977 beraten.

Die Vorlage regelt die Harmonisierung der Nacherhebung von Zöllen. Zu niedrig erhobene Zölle können nach Artikel 2 des Vorschlags bis zum Ablauf von drei Jahren nach Entstehung der Zollschuld nacherhoben werden. Nach Artikel 5 ist eine Nacherhebung dann ausgeschlossen, wenn der Zollschuldner gutgläubig war und wenn die der ursprünglichen Festsetzung zugrunde liegenden Bemessungsgrundlagen von der Behörde entweder selbst ermittelt oder von ihr durch einen ausdrücklichen Vermerk festgestellt worden sind. Beruht die Nacherhebung auf einem schuldhaften Verhalten des Zollschuldners, richtet sich die Nacherhebung nach nationalem Recht.

Der Ausschuß hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Ausschuß hat jedoch gegen die in Artikel 2 vorgesehene Verjährungsfrist von drei Jahren Bedenken. Diese Verjährungsfrist setzt die Ein- und Ausfuhr allzu lange dem Risiko einer Nacherhebung aus und führt dadurch zu einer erheblichen Unsicherheit bei der Preisgestaltung für die ein- oder ausgeführten Waren mit etwaigen Preisvorbehalten oder vorsorglichen Preiszuschlägen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß — entsprechend unserem nationalen Recht — eine Verjährungsfrist von einem Jahr angemessen und ausreichend ist. Im Rahmen des Artikels 5 spricht sich der Ausschuß für eine Regelung aus, wonach eine Nacherhebung dann ausgeschlossen ist, wenn der Beteiligte bezüglich der zu niedrigen Festsetzung gutgläubig war und wenn er die nachzuerhebenden Abgaben nachweislich nicht mehr auf seine Abnehmer abwälzen kann.

Bonn, den 8. September 1977

Dr. Spöri

Berichterstatter